

Die polizeiliche Vernehmung

2. Auflage

Ergänzungsblatt zu Abschnitt F Akteneinsicht

Durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren BGBl II Nr.51/2025 vom 26. März 2025 werden gemäß § 31a des Gerichtsgebührengesetzes (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2024, auf Grund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 15. Jänner 2025 über den endgültigen Wert des Verbraucherpreisindex 2015 für den Monat November 2024 die Gerichtsgebühren angepasst.

Durch die VO werden auch die Gebühren für die im Rahmen der Akteneinsicht hergestellten Kopien oder Ausdrucke und die Gebühren für elektronische Kopien erhöht. **Diese Änderungen treten am 1. April 2025 in Kraft:**

Gemäß § 32 Tarifpost 15 lit. c Z 1 GGG beträgt die im GGG bezeichnete „Pauschalgebühr“ für Kopien oder Ausdrucke auf Papier, die über Antrag auf Akteneinsicht hergestellt werden, **86 Cent** (bisher 70 Cent) für jede angefangene Seite.

Sind die Dateien bereits vorhanden, erfolgt die Bemessung der Gebühren für **elektronische Kopien**, die über Antrag auf von der Kriminalpolizei zur Verfügung gestellten Datenträgern erstellt werden, aufgrund der Datenmenge.

Kosten für elektronische Kopien gemäß § 32 TP 15 GGG		
Kosten für elektronische Kopien, die über Antrag auf Akteneinsicht auf von der Kriminalpolizei zur Verfügung gestellten Datenträgern erstellt werden	bis 7 GB	18 Euro (bisher 15 Euro)
	über 7 GB bis 30 GB	31 Euro (bisher 25 Euro)
	über 30 GB bis 120 GB	55 Euro (bisher 45 Euro)
	über 120 GB für je weitere 500 GB	55 Euro (bisher 45 Euro)